

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Finanzministeriums
für das Haushaltsjahr
2003**

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums des Landes NRW

A. Behörden

I. Landesoberbehörden:

1. Rechenzentrum der Finanzverwaltung - Kapitel 12 100 -
2. Landesamt für Besoldung und Versorgung - Kapitel 12 200 -

II. Landesmittelbehörden:

- 2 Oberfinanzdirektionen (Düsseldorf, Münster) - Kapitel 12 050 -

III. Untere Landesbehörden:

- 137 Finanzämter - Kapitel 12 050 -

B. Einrichtungen

- 3 Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung - Kapitel 12 090 -

C. Sondervermögen

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) - Kapitel 12 700 -

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehören folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes,
2. Finanzausgleich mit Bund und Ländern,
3. Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Innenministerium,
4. Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit dem Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen,
5. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Dienstaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
6. Landessteuerverwaltung,
7. Steuerberatende Berufe
8. Vermögens-, Liegenschaftsvermögens- und Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind,
9. Verteidigungslastenverwaltung,
10. Lastenausgleich.

Das Finanzministerium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium unmittelbar bearbeitet werden, der vorseitig genannten Behörden und Einrichtungen. Außerdem werden in der Lastenausgleichsverwaltung Aufgaben des Finanzministeriums (Landesausgleichsamt) von der Außenstelle des Landesausgleichsamtes wahrgenommen, die bei der Bezirksregierung Münster (Kapitel 03 310) gebildet ist.

Der Haushalt des Finanzministeriums - Einzelplan 12 - enthält folgende Kapitel:

Kapitel 12 010 - Ministerium -

Kapitel 12 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Kapitel 12 050 - Oberfinanzdirektionen und Finanzämter -

Kapitel 12 090 - Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung -

Kapitel 12 100 - Rechenzentrum der Finanzverwaltung -

Kapitel 12 200 - Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf -

Kapitel 12 610 - Verteidigungslastenverwaltung -

Kapitel 12 620 - Lastenausgleichsverwaltung -

Kapitel 12 630 - Heimatauskunftstellen -

Kapitel 12 700 - Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) / Liegenschaftsvermögen

Kapitel 12 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -

Der Einzelplan 12 schließt für das Haushaltsjahr 2003 ab

bei den Einnahmen mit	901 925 400 EUR
bei den Ausgaben mit	1 733 675 000 EUR

Kapitel 12 010 - Ministerium -

Das Finanzministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung I:

Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Grundsatzfragen des Personalhaushalts

Abteilung II:

Personal-, Organisations-, Automations- und Haushaltsangelegenheiten des Finanzministeriums und der Finanzverwaltung

Abteilung III:

Bürgschaften, Garantien, Geld- und Kapitalverkehr, Sparkassen und Sparkassenverbände, Versicherungswesen, Justitiariat des Finanzministeriums, Landesausgleichsamt, Verteidigungslasten

Abteilung IV:

Besoldungs- und Tarifrecht, Fachaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung, Finanzplanung, Versorgungsrecht

Abteilung V:

Steuern, Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe

Abteilung VI:

Verwaltungsmodernisierung, Beteiligungen, Schuldenmanagement, Strategische Planung, Liegenschaftsverwaltung, Personalagentur

Die Landeshauptkasse Düsseldorf ist ebenfalls im Kapitel 12 010 veranschlagt. Die Kassenaufsicht über die Landeshauptkasse übt die Abteilung I des Finanzministeriums aus.

Kapitel 12 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Hier sind neben den Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums sowie für Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für das Finanzministerium und die Behörden und Einrichtungen im Bereich der Landesfinanzverwaltung - mit Ausnahme des Kapitels 12 700 - und Personalausgaben, Planstellen und Stellen der Regierungshauptkassen ausgebracht.

Kapitel 12 050 - Oberfinanzdirektionen und Finanzämter -

Bundesrechtlich (Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz) ist ein dreistufiger Aufbau der Steuerverwaltung vorgesehen. Als oberste Behörde übt das Finanzministerium durch seine Abteilung II die Dienstaufsicht und durch seine Abteilung V die Fachaufsicht über die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden aus, denen die Finanzämter als örtliche Behörden unterstehen. Die Finanzämter sind für die Verwaltung der Steuern zuständig, soweit diese nicht dem Bund vorbehalten ist. Die dem Land zustehenden Steuereinnahmen werden im Kapitel 20 010 nachgewiesen.

Im Kapitel 12 050 sind im wesentlichen die Personal- und Sachausgaben veranschlagt für

- die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und 43 ihr im Oberfinanzbezirk Düsseldorf nachgeordnete Finanzämter (6 Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, 3 Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung sowie 34 Festsetzungsfinanzeämter) und 32 ihr im Oberfinanzbezirk Köln nachgeordnete Finanzämter (3 Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, 3 Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung sowie 26 Festsetzungsfinanzeämter),
- die Oberfinanzdirektion Münster und 62 ihr nachgeordnete Finanzämter (6 Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, 4 Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung sowie 52 Festsetzungsfinanzeämter).

Kapitel 12 090 - Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung -

Zur einheitlichen Durchführung der Ausbildung der Beamtenanwärter/Beamtenanwärterinnen des gehobenen und mittleren Dienstes und zur fachlichen Fortbildung der Beamten/Beamtinnen und Angestellten der Landesfinanzverwaltung unterhält das Land folgende Schulungseinrichtungen:

Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen (Westfalen),
Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Haan/Rheinland,
Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg.

Es handelt sich um Einrichtungen im Sinne von § 14 LOG. Mit den Einrichtungen sind Internate in Eigenbewirtschaftung verbunden.

Kapitel 12 100 - Rechenzentrum der Finanzverwaltung -

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Landesoberbehörde im Sinne des § 6 Abs. 2 LOG mit Sitz in Düsseldorf. Die wesentlichen Aufgaben des RZF sind:

1. Maschinelle Verfahren bei der Steuerfestsetzung,
2. die Bearbeitung von Aufgaben für den Landeshaushalt - HKR-Verfahren - mit Einbeziehung von Systemen zur Kosten- und Leistungsrechnung,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stellenverwaltung und Personalverwaltung,
4. Entwicklung, Beschaffung und Betreuung von IT-Verfahren,
5. Mitwirkung an dem bundesweiten Projekt "FISCUS" zur Neukonzeption des Besteuerungsverfahrens.

Kapitel 12 200 - Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf -

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist eine Landesoberbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 LOG; es bearbeitet alle Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Entlohnungsfälle der Landesbehörden und sonstiger Einrichtungen des Landes, die für eine Zentralisierung geeignet sind. Die Dienstaufsicht über das Landesamt führt das Finanzministerium, die Fachaufsicht führen in Grundsatzfragen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts das Finanzministerium, im übrigen die fachlich beteiligten Ministerien. Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Landesamt für die maschinelle Aufbereitung der Bezüge, Vergütungen und Löhne des Rechenzentrums beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Kapitel 12 610 - Verteidigungslastenverwaltung -

Die Personal- und Sachausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die als Behörden der unteren Verwaltungsstufe der Verteidigungslastenverwaltung Aufgaben für den Bund und die ausländischen Streitkräfte aufgrund der zwischen diesen und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge durchführen, werden aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land erstattet.

Behörde der mittleren Verwaltungsstufe der Verteidigungslastenverwaltung ist die Bezirksregierung Detmold, deren Personal- und Sachausgaben beim Kapitel 03 310 veranschlagt sind. Die Personal- und Sachausgaben des Finanzministeriums als Behörde der obersten Verwaltungsstufe der Verteidigungslastenverwaltung sind beim Kapitel 12 010 veranschlagt.

Personal- und Sachausgaben der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung, die mit der Beschäftigung und Entlohnung von zivilen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei den ausländischen Streitkräften zusammenhängen, werden nach Artikel 56 Abs. 10 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der jeweiligen Truppe vergütet. Das Verfahren hierfür ist durch Einzelvereinbarung mit den Behörden jeder Truppe geregelt.

Zu den gesamten Personal- und Sachausgaben der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung des Landes leistet der Bund nach dem Abkommen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten vom 23. März 1953 (MinBl Fin S. 763) pauschale Zuschüsse bis 50 v.H. der Ausgaben, gekürzt um 50 v.H. der Vergütungen der ausländischen Streitkräfte.

Kapitel 12 620 - Lastenausgleichsverwaltung -

Das Kapitel enthält die Personal- und Sachausgaben für die Vertreter/Vertreterinnen der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) bei den Verwaltungsgerichten und der Beschwerdestelle. Die Personal- und Sachausgaben für das Landesausgleichsamt sind bei Kapitel 12 010 (Finanzministerium) und für die Außenstelle Münster des Landesausgleichsamtes einschließlich der dort bestehenden Beschwerdestelle bei Kapitel 03 310 (Bezirksregierungen) veranschlagt.

Das Kapitel enthält ferner die Ausgaben für die aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände übernommene anteilige Erstattung der Verwaltungskosten. Veranschlagt sind weiter die anteiligen Einnahmen an den Rückflüssen von nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährten Darlehen, an deren Finanzierung das Land mit 20 v.H. beteiligt war, sowie die anteiligen Verwaltungskosten für diese Darlehen.

Kapitel 12 630 - Heimatauskunftstellen -

Die im Land Nordrhein-Westfalen nach § 24 des Feststellungsgesetzes vom 14. August 1952 eingerichteten fünf Heimatauskunftstellen wurden durch die zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetz vom 14. September 2001 aufgelöst. Das Kapitel wird aus haushaltstechnischen Gründen im Haushaltsjahr 2003 beibehalten.

Kapitel 12 700 - Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)/ Liegenschaftsvermögen

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist ein teilrechtsfähiges Sondervermögen, mit dem das Liegenschaftsvermögen vom übrigen Landesvermögen abgesondert wurde (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz - BLBG vom 12. Dezember 2000 GV NRW. S. 754).

Er ist für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, für Neubauten, für die Werterhaltung des Liegenschaftsvermögens und für die Wertschöpfung durch Bewirtschaftung, Entwicklung und Vermarktung der Grundstücke zuständig und verantwortlich. Insoweit übernimmt er auch die Vermieterfunktion gegenüber nutzenden Verwaltungen sowie gegenüber Dritten.

Der BLB verfügt über einen zweistufigen Aufbau mit einer Zentrale in Düsseldorf und örtlichen Betriebsstellen.

Kapitel 12 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger im Einzelplan 12 beträgt nach dem Haushaltsplan 2002:

Ist-Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2002	9.279
voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 eintretende Bestandsveränderung	+1.012 -----
voraussichtlicher Stand am Schluß des Haushaltsjahres 2003	10.291

Im einzelnen ist die Zahl der Versorgungsempfänger in den Erläuterungen zum Kapitel 12 900, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, angegeben.

Personalsoll des Einzelplans 12

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2003	Insgesamt 2002	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	1.464 +24	13.488 -40	7.517 —	224 —	22.693	22.709	-16
Beamtete Hilfskräfte	65 —	448 -2	321 -1	— —	834	837	-3
Angestellte	50 —	653 -54	5.367 -122	411 +1	6.481	6.656	-175
Arbeiterinnen und Arbeiter	— —	— —	228 -21	73 -14	301	336	-35
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	6 —	12 —	21 —	4 —	43	43	—
Beamtete Hilfskräfte	— —	— —	— —	— —	—	—	—
Angestellte	— —	176 -2	70 —	— —	246	248	-2
Arbeiterinnen und Arbeiter	— —	— —	2 —	11 —	13	13	—
Insgesamt	1.585 +24	14.777 -98	13.526 -144	723 -13	30.611	30.842	-231
Nachrichtlich:							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	— —	1.539 —	775 —	— —	2.314	2.314	—
Auszubildende	— —	— —	— —	44 —	44	44	—
Leerstellen	873 —	1.054 —	1.290 —	21 —	3.238	3.238	—

Das Stellensoll 2002 berücksichtigt die folgenden Umsetzungen:

- 2 Planstellen der Bes.Gr. A 9 m.D. aus Kapitel 12 050 in das Kapitel 14 600 gem. § 7 Abs. 9 HG 2002,
- 1 Stelle der Verg.Gr. VIb/VII BAT aus Kapitel 12 050 in das Kapitel 14 010 gem. § 7 Abs. 9 HG 2002,
- 1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT aus Kapitel 12 050 in das Kapitel 14 010 gem. § 7 Abs. 9 HG 2002,
- 9 Stellen der Verg.Gr. Vc BAT aus Kapitel 03 110 in das Kapitel 12 200 gem. § 50 Abs. 2 LHO,
- 1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT aus Kapitel 11 010 in das Kapitel 12 200 gem. § 50 Abs. 2 LHO,
- 1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT aus Kapitel 14 071 in das Kapitel 12 200 gem. § 50 Abs. 2 LHO,
- 1 Stelle der Verg.Gr. Vb/Vc BAT aus Kapitel 14 520 in das Kapitel 12 200 gem. § 50 Abs. 2 LHO und
- 1 Stelle der Verg.Gr. Vc BAT aus Kapitel 15 010 in das Kapitel 12 200 gem. § 50 Abs. 2 LHO.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 12

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
12 010	Ministerium	–	90,2	–	90,2
12 020	Allgemeine Bewilligungen	–	1.296,0	71,4	1.367,4
12 050	Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	–	174.773,8	1.103,0	175.876,8
12 090	Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung	–	1.036,9	14,0	1.050,9
12 100	Rechenzentrum der Finanzverwaltung	–	22,7	142,0	164,7
12 200	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	–	184,1	5.276,6	5.460,7
12 610	Verteidigungslastenverwaltung	–	–	1.700,0	1.700,0
12 620	Lastenausgleichsverwaltung	–	0,2	8,6	8,8
12 630	Heimatauskunftstellen	–	–	–	–
12 700	Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein- Westfalen (BLB NRW) / Liegenschaftsvermögen	–	–	699.549,5	699.549,5
12 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	100,0	16.556,4	16.656,4
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2003		–	177.503,9	724.421,5	901.925,4
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2002		–	174.181,9	651.667,4	825.849,3
gegenüber 2002 mehr(+) oder weniger(–)		–	+3.322,0	+72.754,1	+76.076,1

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
12 010	Ministerium	21.233,0	8.062,7	–	0,1	557,4	–	29.853,2
12 020	Allgemeine Bewilligungen	64.945,0	-2.710,5	–	253,4	–	-32.635,1	29.852,8
12 050	Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	996.958,9	155.618,0	–	11,9	31.742,7	–	1.184.331,5
12 090	Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung	10.304,4	6.533,2	–	–	3.920,0	–	20.757,6
12 100	Rechenzentrum der Finanzverwaltung	23.745,4	34.008,4	–	5,0	21.580,7	–	79.339,5
12 200	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	32.886,6	24.409,6	–	–	1.889,6	–	59.185,8
12 610	Verteidigungslastenverwaltung	–	–	–	2.700,0	–	–	2.700,0
12 620	Lastenausgleichsverwaltung	163,0	2,1	–	7.874,5	–	–	8.039,6
12 630	Heimatauskunftstellen	–	–	–	–	–	–	–
12 700	Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein- Westfalen (BLB NRW) / Liegenschaftsvermögen	–	–	–	–	–	–	–
12 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	310.000,9	–	–	280,0	–	–	310.280,9
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2003		1.460.237,2	225.923,5	–	11.124,9	59.690,4	-32.635,1	1.724.340,9
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2002		1.468.944,4	225.274,0	–	11.206,9	62.864,9	-9.515,8	1.758.774,4
gegenüber 2002 mehr(+) oder weniger(-)		-8.707,2	+649,5	–	-82,0	-3.174,5	-23.119,3	-34.433,5